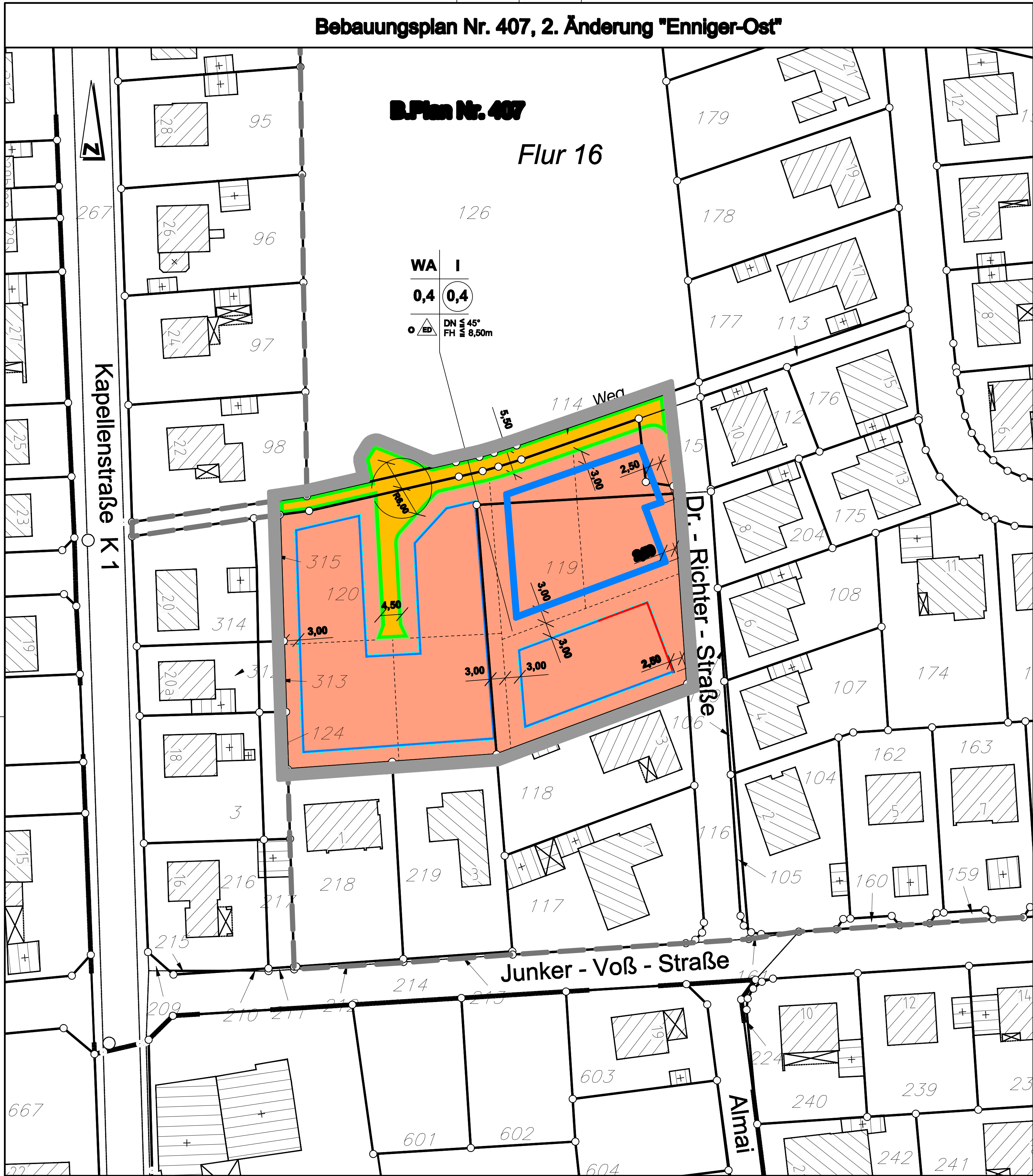




VERFAHREN / RECHTSGRUNDLAGEN

Der Rat der Stadt Ennigerloh hat die Aufstellung dieses Bebauungsplans gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 26.11.2007 beschlossen.

Die Änderung erfolgt in beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB.

Der Aufstellungsbeschluss wurde am _____ erlassen.

Ennigerloh, den _____

Bürgermeister

Gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB sind keine öffentliche Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB statt.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt, Bauen und Verkehr der Stadt Ennigerloh hat die Öffentlichtung des Entwurfs des Bebauungsplans mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am 26.01.2008 beschlossen.

Ennigerloh, den _____

Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplans und die Begründung haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom _____ bis einschließlich _____ zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

In der öffentlichen Bekanntmachung am _____ erfolgte der Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungzeit von jedermann vorgebracht werden können.

Ennigerloh, den _____

Bürgermeister

Der Rat der Stadt Ennigerloh hat die vorgeschlagenen Anregungen und Stellungnahmen geprüft und die öffentlichen und privaten Belange am _____ gemäß § 1 Abs. 7 BauGB abgezwogen.

Der Rat der Stadt Ennigerloh hat diesen Bebauungsplan gemäß § 7 GO NW und § 10 BauGB am _____ als Lösung beschlossen.

Ennigerloh, den _____

Bürgermeister

Der Rat der Stadt Ennigerloh hat die vorgeschlagenen Anregungen und Stellungnahmen geprüft und die öffentlichen und privaten Belange am _____ gemäß § 1 Abs. 7 BauGB abgezwogen.

Der Bebauungsplan wird mit der Begründung während der allgemeinen Öffnungszeit bei der Stadt Ennigerloh, Der Bürgermeister, Fachbereich Stadtentwicklung, Marktplatz 1, 49999 Ennigerloh, 8. Öffnungszeiten, zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Auf Wunsch wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Ennigerloh, den _____

Bürgermeister

Legende

zum Bebauungsplan Nr. 407, 2. Änderung "Enniger - Ost"

Erklärung der Abkürzungen

BauGB = Baugesetzbuch
BauNVO = Baunutzungsverordnung
BauO NRW = Bauordnung Nordrhein-Westfalen

Erklärung der verwendeten Planzeichen

1. Art der baulichen Nutzung (§§ Abs. 1 Nr. 1 BauGB §§ 1 bis 11 BauNVO)

WA Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

0,4 Geschosflächenzahl als Höchstmaß

0,4 Grundflächenzahl

I Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

▲ nur Einzel- oder Doppelhäuser zulässig

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

Baulinie

Baugrenze

o offene Bauweise

FH § 8,50m Firsthöhe als Höchstmaß

DN § 45° Dachneigung als Höchstmaß

4. Verkehrsflächen (§§ Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungsline auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

5. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 407, 2. Änderung (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Grenze des Bebauungsplans Nr. 407

6. Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

--- vorgeschlagene Flurstücksgrenze

Ermächtigungsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB)
In der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 24. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3018 ff.).
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO)
Vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert am 22. April 1993 (BGBl. I S. 466).
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW)
In der Fassung vom 1. März 2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2008 (GV. NRW. S. 644).
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenvordnung 1990 - PlanzV 90)
Vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 56).
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW)
In der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514).
- Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO)
Vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 332).

Textliche Festsetzungen

Höhenlage der baulichen Anlagen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 BauNVO
Die Oberkante der Erdgeschossfußböden der neu zu errichtenden Gebäude darf nicht höher als 0,80 m über der Oberkante der zugehörigen fertigen Erschließungsanlage liegen.

Die festgesetzte Firsthöhe wird am Schnittpunkt der Außenflächen der Dachhaut gemessen.

Unterer Bezugspunkt gemäß § 16 BauNVO ist die zur Erschließung der Baugrundstücke bestimmte Straßenverkehrsflächen-Oberkante. Bei abfallendem oder steigendem Grundstücksverlauf entlang der Verkehrsfläche ist die mittlere Höhe als Bezugspunkt anzunehmen.

Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 23 BauNVO
Die überbaubaren Grundstücksflächen ergeben sich aus den festgesetzten Baulinien und Baugrenzen. Die Bestimmungen der BauO NRW über Abstandsflächen bleiben unberührt.
Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Ausgenommen hiervon sind Gebäude mit Abstellräumen und Gewächshäuser mit einer Grundfläche von nicht mehr als 7,5 m².

Stellplätze, Carports (überdachte Stellplätze) und Garagen können gem. § 23 Abs. 5 BauNVO auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen unter Beachtung der Vorschriften der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) und der Garagenverordnung (GarVO) zugelassen werden. Grenzen ein Carport oder eine Garage an eine festgesetzte Verkehrsfläche, so ist zwischen seitlicher Straßenbegrenzungsline und Carport oder Garage ein Pflanzstreifen von mindestens 1,00 m Breite freizuhalten. Dieser Bereich ist heckentartig zu bepflanzen und dauerhaft zu unterhalten, ist auf Grund der besonderen Grundstückssituation (z.B. ein atypischer Grundstückszuschnitt) die Freihaltung eines Pflanzstreifens in dieser Breite nicht möglich, kann von dieser Forderung gemäß § 31 (1) BauGB eine Ausnahme ganz oder teilweise (Reduzierung der Breite bzw. Verzicht auf einen Pflanzstreifen) zugelassen werden.

Die nicht überbaubaren Flächen der bebauten Grundstücke zwischen den Gebäuden und der Erschließungsanlage, die zur Nutzung der baulichen Anlagen nicht erforderlich sind, sind als Vorgrünflächen landschaftsgärtnerisch zu gestalten. Auf die Möglichkeit der Fassadenbegrünung wird ausdrücklich hingewiesen.

Stellplätze, Carports (überdachte Stellplätze) und Garagen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
Bei der Errichtung von Einzel- und Doppelhäusern und sonstigen Gebäuden mit Wohnungen sind je Wohneinheit mindestens zwei Stellplätze herzustellen. Diese sind auf dem Baugrundstück zu errichten und müssen unabhängig voneinander benutzbar sein. Die Pflicht zur Herstellung eines zweiten Stellplatzes je Wohneinheit kann auf Antrag ausgesetzt werden, solange und soweit nachweislich ein Bedarf an dem Stellplatz nicht besteht. Die Änderung des Stellplatzbedarfes ist der Stadt Ennigerloh anzuzeigen.

Aus städtebaulichen Gründen können Grenzengänge die gemäß § 8 BauO NRW maximal zulässige Wandhöhe von 3,00 m überschreiten, wenn auf beiden Seiten der Grenze errichteten Grenzengängen ein gemeinsames Satteldach erhalten. Die Dachneigung der Garagendächer ist der Dachneigung des übergeordneten Baukörpers anzupassen. Dies gilt für überdachte Stellplätze entsprechend.

Der Versiegelungsgrad mindestens eines Stellplatzes darf 30% nicht überschreiten. Werden zwei Stellplätze pro Wohneinheit als Carport oder Garage ausgeführt, so ist das Regenwasser mindestens eines Carports oder einer Garage zu versickern oder zur Gartenbewässerung zu nutzen.

Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
Um den Landschaftsverbrauch, die Belastung der Böden und Verringerung der Grundwasserneubildungsrate auf den Grundstücken so gering wie möglich zu halten, ist ein Versiegelungsgrad von maximal 30% einzuhalten.

Die für eine Versiegelung vorgesehenen Grundstücksflächen (Wohngebäude, Garagen, Zufahrten, Terrassen etc.) sind in einem Lageplan im Maßstab 1 : 500 verbindlich darzustellen. Werden mehr als 30 % der Grundstücksfläche versiegelt, sind entsprechende Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen. Bei einer Versiegelung von über 30 % der Gesamtfläche hinaus sind je angefangene 10 m² mit einem Versiegelungsgrad = 80 % (z. B. Verbundpflaster, Plattenbeläge, Klinker, Beton- und Asphaltdecken) bzw. je angefangene 20 m² mit einem Versiegelungsgrad = 40 % (z. B. Mittel- und Grobpflaster mit offenen Fugen, Mosaik- und Kleinpflaster mit großen Fugen) sowie je angefangene 30 m² mit einem Versiegelungsgrad = 30 % (wassergebundene Decke, Rasengittersteine) wahlweise folgende Ersatzmaßnahmen vorzusehen:

- 6 Fassadenpflanzen (je angefangene 5 m²)
- 10 m² Dachfläche begrünen
- 20 m² Dachflächenregenerwasser auf eigenem Grundstück versickern lassen oder 0,15 m³ Zisternenvolumen
- 1 einheimischer Laubbaum, Stammumfang mindestens 16-18 cm
- 1 einheimischer Obstbaum Hochstamm, alte Landsorten

Befreiungen gemäß § 31 (2) BauGB
Befreiungen gemäß § 31 (2) BauGB von diesen Festsetzungen können in begründeten Fällen zugelassen werden.

Gestaltungsfestsetzungen

gemäß § 9 Abs. 4 BauGB und § 86 BauO NRW

Fassaden
Die Außenwandflächen der baulichen Anlagen sind in rot-, rot-braunem, anthrazitfarbenem oder weißem Verblendenmauerwerk, weißem Putz oder als Holzwandflächen mit naturfarbenen Lasuren herzustellen. Andere Materialien sind nicht zulässig. „Weiß“ umfasst die den RAL-Tönen Reinweiß (RAL 9010), Cremeweiß (RAL 9001) und Perlweiß (RAL 1013) entsprechenden Farbtöne und Abtönungen von nicht leuchtenden Gelb- und Beigetönen in einem Mischungsverhältnis von 1:84 oder höher.

Doppelhäuser sind in Fassadenmaterial und Farbgestaltung einheitlich auszuführen.

Dacheindeckung
Die Dacheindeckung ist mit Dachpfannen, Dachschindeln oder Betondachsteinen in rot-, rot-braun oder anthrazit auszuführen. Bei Doppelhäusern ist dasselbe Material zu verwenden. Für untergeordnete Bauteile sind Zink- und Kupferblechabdeckungen möglich.

Nutzung und Optionen aktiver Solartechniken
Die Dachflächenbereiche, die für die Nutzung der Sonnenenergie durch Solarzellen oder ähnliche technische Anlagen vorgesehen werden, sind von den Festsetzungen zur Dachgestaltung ausgenommen.

Garagen
Garagen sind nur in massiver Bauweise zulässig. Dies gilt nicht für Carports (überdachte Stellplätze). Sie sind im Material und Farbton des Hauptgebäudes auszuführen. Anlehnende Garagen und Carports sind in ihrer äußeren Gestaltung sowie in der Höhe und der Dachform einheitlich auszuführen. Dies gilt nicht für anlehnende Garagen auf unterschiedlichen Grundstücken. Garagen sind nur als oberirdische Garagen im Sinne des § 1 Abs. 1 der Garagenverordnung zulässig.

Einfriedigungen
Einfriedigungen im Bereich der Erschließungsanlagen sind entlang der Dr.-Richter-Straße bis zu einer Höhe von 0,40 m, im Bereich der übrigen Erschließungsanlagen bis zu einer Höhe von 0,70 m zulässig. Mauern, Sichtblenden und Pergolen sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und im Bereich der Terrassen bis zu einer Höhe von 2,00 m zulässig. Sie sind durch geeignete Bepflanzung einzugrün.

Dachneigung
Von den im Bebauungsplan festgesetzten Dachneigungen sind bei sogenannten Feriäthäusern und serienmäßig gefertigten Bauten Abweichungen bis zu 2° zulässig.

Dachgärten
Dachgärten müssen einen Abstand von mindestens 1,20 m vom Ortsgang einhalten. Die Länge der Aufbauten beträgt maximal 60% der Traufhöhe, wobei ein einzelner Aufbau die Länge von 4,50 m nicht überschreiten darf. Dachgärten müssen untereinander einen Abstand von mindestens 1,20 m aufweisen.

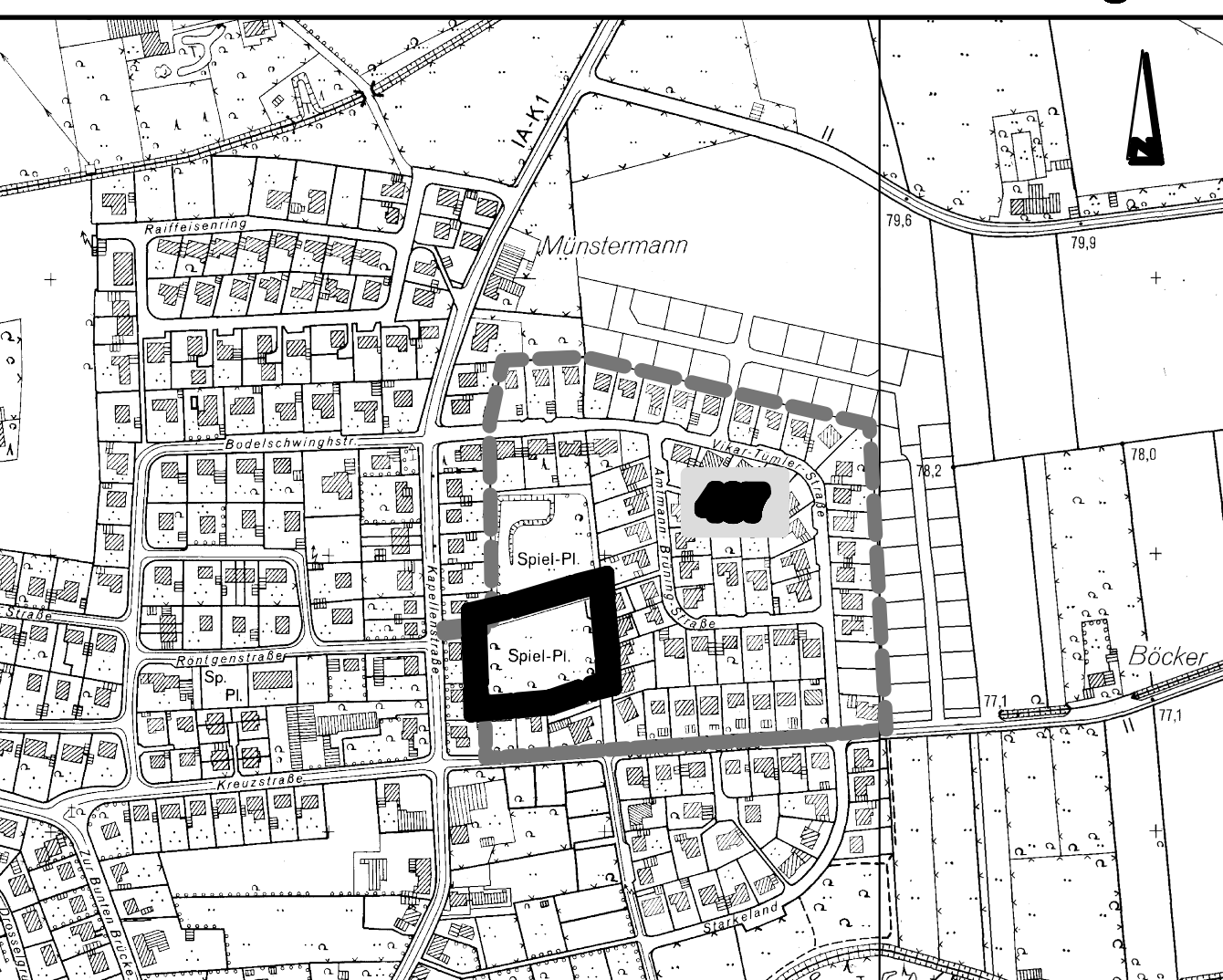
Abweichungen gemäß § 73 BauO NRW
Abweichungen von diesen Festsetzungen können gemäß § 73 BauO NRW in begründeten Fällen zugelassen werden.

Hinweise

- Beim Anschluss an die öffentliche Kanalisation ist die Entwässerungssetzung der Stadt Ennigerloh in der jeweils gültigen Fassung zu berücksichtigen.
- Regenwasserbehandlung
Aufgrund der geringen Versickerungsfähigkeit des Untergrundes ist es angeraten, eine Regenwasserzisterne mit einem Volumen von min. 1,5 m³ pro angefangener 100 m² versiegelter Fläche zur Gartenbewässerung vorzusehen. Das darüber hinaus anfallende Niederschlagswasser ist abzuführen.
- Trinkwasseranlagen einschließlich der dazugehörigen Hausinstallation dürfen nach § 17 (2) der z.Zt. gültigen Trinkwasserverordnung nicht mit Regenwasser- oder Brauchwassernutzungsanlagen einschließlich seiner Leitungen verbunden werden. Die Leitungen der verschiedenen Versorgungssysteme (Trinkwasser / Regen- oder Brauchwasser) sind beim Einbau dauerhaft farblich unterschiedlich zu kennzeichnen und Nicht-Trinkwasser-Zapfstellen als solche dauerhaft kenntlich zu machen. Die DIN 1988 Teil 4 ist zu beachten. Nach § 13 (3) der z.Zt. gültigen Trinkwasserverordnung ist eine im Haushalt genutzte Regen- oder Brauchwasseranlage der zuständigen Behörde bei Inbetriebnahme schriftlich anzuzeigen.
- Im Verfahrensgebiet ist die Löschwasserversorgung mit 48 m³/h gesichert. Weitere Löschwasserentnahmestellen sind in einem Umkreis von weniger als 300m im bestehenden Trinkwassernetz vorhanden. Zur Löschwasserentnahme sind im Verfahrensgebiet Hydranten in Abständen von höchstens 150 m, gemessen von der Straßenecke zu installieren. An gut sichtbaren Stellen sind Hydrantenhinweisschilder anzubringen. Ein über diesen Grundsatz hinausgehender Löschwasserbedarf ist von den jeweils betroffenen Bauherren selbst sicherzustellen.
- Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Verankerungen und Verfüllungen in der natürlichen Beschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Ennigerloh, dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westf. Amt für Archäologie, Amt für Bodendenkmalpflege unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungstätigkeit mind. drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 u. 16 DSHG).
- Die Nutzung der Sonnenenergie durch Solarthermische- und Photovoltaikanlagen wird ausdrücklich empfohlen.
- Konkrete Hinweise auf mögliche Kampfmittelwirkungen liegen nicht vor. Bauvorhaben sollten jedoch mit der gebotenen Vorsicht erfolgen, da ein Kampfmittelvorkommen nicht völlig ausgeschlossen werden kann. Weist bei der Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfüllung hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelräumdienst Westfalen-Lippe bei der Bezirksregierung Arnsberg (in der Krone 31, 68099 Hagen, Tel.: 02931 82-2281) durch die Ordnungsbehörde oder die Polizei zu verständigen.

Stadt Ennigerloh

Stadtteil Enniger



Übersichtskarte M. 1: 6.000

Bebauungsplan Nr. 407, 2. Änderung "Enniger-Ost" (beschleunigtes Verfahren)

Gemerkung: Enniger
Flur: 16
Merkmal: 1:200, Guts-100m-Koordinaten
Stand der Planunterlagen: Januar 2008
Nachweislich seit: _____

Dieser Bebauungsplan wurde vom Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Ennigerloh erlassen und aufgestellt.

Ennigerloh im März 2008
Stadt Ennigerloh
Fachbereich Stadtentwicklung
Der Bürgermeister
I.A. Hendrie

10.03.2008